

Nichtamtliche Zusammenfassung mit Stand zum 01.01.2020 der

- **Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brachttal über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachttal vom 24.05.2012**
- **1. Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brachttal über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachttal vom 24.05.2012“ vom 12.06.2013**
- **2. Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brachttal über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachttal vom 24.05.2012“ vom 22.07.2014**
- **3. Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brachttal über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachttal vom 24.05.2012“ vom 11.12.2015**
- **4. Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brachttal über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachttal vom 24.05.2012“ vom 11.12.2015**
- **5. Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brachttal über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachttal vom 24.05.2012“ vom 03.07.2018**
- **6. Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brachttal über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachttal vom 24.05.2012“ vom 26.11.2019**

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühr ist auch während der Schließzeiten der Einrichtung, bzw. Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177); zuletzt geändert durch Artikel 9 G. vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), enthält.

- (2) Die Benutzungsgebühr beinhaltet:
 - a) die Betreuungsgebühr
 - b) die Getränke- und Bastelpauschale
 - c) das Verpflegungsentgelt
- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (4) Die Verpflegungsgebühr wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Die Gebühr wird für einen Monat pauschaliert festgesetzt.
- (5) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr unterscheidet sich in 2 Bereiche.
 - a) Kindergartenkinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis 3 Jahre (Krippenbereich) / U-3)
 - b) Kindergartenkinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Ü-3)

(2) Die Betreuungsgebühr im Kindergarten von **3 Jahren bis zum Schuleintritt** beträgt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | bei halbtägiger Betreuung (7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) | 135,00 €/Monat |
| b) | bei Nachmittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr) | 145,00 €/Monat |
| c) | bei Spätnachmittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 15.30 Uhr) | 160,00 €/Monat |
| d) | bei ganztägiger Betreuung (7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) | 180,00 €/Monat |

für das Einzelkind einer Familie.

(3) Für das an Nachmittagen in den Kindertagesstätten eingerichtete Betreuungsangebot, für **über 3 Jahre** alte Kinder die dort mindestens von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angemeldet sind und die Einrichtung nur tage- und wochenweise nachmittags nutzen, wird folgendes Zusatzangebot in Form von 10er-Karten zum gesonderten Erwerb zu folgenden Preisen angeboten:

- a) – c) gestrichen
- d) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
(10 x 1,5 Stunden) 25,00 € ohne Verpflegung
- e) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
(10 x 3 Stunden) 50,00 € ohne Verpflegung
- f) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 15.30 Uhr – 17.00 Uhr
(10 x 1,5 Stunden) 25,00 € ohne Verpflegung

(4) Die Betreuungsgebühr im Krippenbereich ab dem vollendeten **12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr** beträgt

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | bei halbtägiger Betreuung (7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) | 120,00 €/Monat |
| b) | bei Nachmittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr) | 155,00 €/Monat |
| c) | bei Spätnachmittagsbetreuung (7.00 Uhr bis 15.30 Uhr) | 170,00 €/Monat |
| d) | bei ganztägiger Betreuung (7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) | 190,00 €/Monat |

für das Einzelkind einer Familie.

(5) Für das an Nachmittagen in den Kindertagesstätten eingerichtete Betreuungsangebot, für Kinder ab dem **12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr** die dort mindestens von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angemeldet sind und die Einrichtung nur tage- und wochenweise nachmittags nutzen, wird folgendes Zusatzangebot in Form von 10er-Karten zum gesonderten Erwerb zu folgenden Preisen angeboten:

- a) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 14.00 Uhr
(10 x 2 Stunden) 38,00 € + zzgl. 50,00€ Verpflegungskosten
- b) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 15.30 Uhr
(10 x 3,5 Stunden) 65,00 € + zzgl. 50,00€ Verpflegungskosten
- c) für eine 10er- Karte Nachmittagsbetreuung von 12.00 – 17.00 Uhr
(10 x 5 Stunden) 90,00 € + zzgl. 50,00€ Verpflegungskosten
- d) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
(10 x 1,5 Stunden) 30,00 € ohne Verpflegung
- e) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
(10 x 3 Stunden) 55,00 € ohne Verpflegung
- f) für eine 10er-Karte Nachmittagsbetreuung von 15.30 Uhr – 17.00 Uhr
(10 x 1,5 Stunden) 30,00 € ohne Verpflegung

- (6) Eine Rückgabe der 10er-Karten gegen Kostenerstattung ist ausgeschlossen.
- (7) Besuchen weitere in einem gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, ebenfalls eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brachttal, so reduziert sich die Betreuungsgebühr für das zweite Kind auf 50 % der in Abs. 2 bzw. Abs. 4 genannten Gebühren. Die Gebühr ist in diesem Falle auf volle Eurobeträge aufzurunden. Für weitere Kinder werden keine Gebühren nach § 2 erhoben. Diese Regelungen gelten solange für das 1. Kind keine Gebührenbefreiung nach Abs. 8 (letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) erfolgt.
- Die Kosten für 10er-Karten für weitere Kinder sind dennoch zu entrichten.
- (8) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Brachttal jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
 4. Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.
- (9) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 3 Verpflegungsentgelt, Getränke- und Bastelpauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird auf 80,00 € / Monat pauschal festgesetzt.
- (2) Als Getränke- und Bastelpauschale sind einheitlich 4,00 €/Monat zu entrichten.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am ersten (10.) eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO (Härtefallklausel).
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Personensorgeberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen (z.B. auch bei Alleinerziehenden) kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsvfahren beigetrieben. Ansonsten gilt § 11 (4) der Betreuungssatzung.